

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Rektorinnen/Rektoren
der Hochschulen M-V
laut Verteiler

Bearbeitet von: Dr. Prehn, Annette
Telefon: +49 385 588-7311
E-Mail: A.Prehn@bm.mv-regierung.de
Az: VII 310-1
Schwerin, den 20. März 2020

Erläuternde Hinweise zum Erlass des Bildungsministeriums vom 13./14.03.2020 betr. Verschiebung des Lehrbetriebes / Unterbrechung des laufenden Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern

1.

Die Verschiebung bzw. Unterbrechung des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes umfasst den regulären Lehr- und Veranstaltungsbetrieb an allen Hochschulen im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums. Damit sind die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Hochschule unterstehenden Präsenzveranstaltungen gemeint. Der Vorlesungsbeginn bzw. die Wiederaufnahme der Vorlesungen ist nach gegenwärtigem Stand auf den 20.04.2020 festgelegt worden. Es ist von jeder Hochschule zu prüfen, ob der Lehr- und Veranstaltungsbetrieb über alternative Lehrformate (Online-Formate oder andere digitale Möglichkeiten) fortgesetzt werden kann, soweit dies im Einklang mit den allgemein beschlossenen Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus steht. Hierüber entscheidet die jeweilige Hochschule eigenverantwortlich nach der Machbarkeit der Umsetzung. Den Hochschulen wird empfohlen eine Task Force einzurichten, um großflächig Lehrveranstaltungen zu digitalisieren.

Im Zusammenhang mit den Universitätsmedizinien gelten folgende Sonderregelungen: Die Durchführung des Praktischen Jahres ist als semester-/vorlesungsunabhängige Tätigkeit in der Krankenversorgung durch den Erlass nicht zwingend ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Famulatur. Über die Durchführung entscheidet die Universitätsmedizin in eigener Verantwortung, ggf. in Abstimmung mit einem Lehrkrankenhaus. Die arbeitsvertraglich organisierte Tätigkeit von Medizinstudierenden in den derzeitigen sogenannten "Abstrich-Zentren zur Corona-Testung" unterfällt nicht dem Regelungsgegenstand des Erlasses.

2.

Die Durchführung von Präsenzprüfungen, die in diesem Zeitraum geplant sind, wird verschoben. Gemeint sind Prüfungen, die durch die jeweilige Hochschule organisiert und durchgeführt werden. Prüfungen mit physischer Präsenz finden demnach grundsätzlich nicht mehr statt.

Ausnahmen sind möglich für Prüfungen, bei denen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus getroffen werden und bei denen ein Beitrag zur Daseinsfür- und -vorsorge geleistet werden kann. Dies gilt für Prüfungen im Bereich der Medizin und medizinischen Berufe (Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie). Die jeweiligen Regelungen für Prüfungen durch die Landesprüfungsämter sind zu berücksichtigen.

Es ist auch zu prüfen, ob Prüfungen (Kolloquien) für Abschlussarbeiten (Bachelor und Master) online abgenommen werden können. Hier ist auf eine eindeutige Identifizierung der zu Prüfenden zu achten. Über Ausnahmen (z. B. Hausarbeiten, Bachelorarbeiten und schriftliche Einzel- oder Wiederholungsprüfungen) sind die Studierenden durch die Prüfungsämter gesondert zu informieren. Allgemein gilt aber, dass die Hochschulen angewiesen sind, an die Entscheidung über die Abhaltung von Prüfungen einen strengen Maßstab anzulegen. Wo immer dies möglich und zumutbar ist, sollen universitäre Prüfungen, etwa studienbegleitende Prüfungen, verschoben werden. Über das Nachholen von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen haben die Hochschulen selber zu entscheiden.

3.

Der Verwaltungsbetrieb und der Betrieb der für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen erforderlichen Bereiche und zentralen Einrichtungen bleibt vorerst aufrecht erhalten. Es soll jedoch von Möglichkeiten wie Homeoffice, Telearbeit oder anderen Maßnahmen in dem erforderlichen Maß, auch über bestehende Dienstvereinbarungen hinaus, Gebrauch gemacht werden. Darüber hinaus sind sofortige Vorkehrungen für das Aufrechterhalten eines Minimalbetriebes an allen Einrichtungen zu treffen. Auf Arbeiten in Großraumbüros ist zu verzichten. Der Forschungsbetrieb kann im Einklang mit den angeordneten und empfohlenen Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nach Ermessen der jeweiligen Einrichtung fortgeführt werden. Das bedeutet aber nicht, dass dort weiter Lehrbetrieb stattfindet.

4.

Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 14.03.2020 haben die (Hochschul-)Bibliotheken ebenfalls den Publikumsverkehr (Gäste oder Studierende) vollständig einzustellen. Ein möglicher Onlinedienst ist anzubieten. Die Hochschulen sollten in großem Umfang, soweit dies möglich und zumutbar ist, den Studierenden digitale Formate zur Verfügung stellen. Wie mit Leihfristen und Mahngebühren in dieser Zeit umzugehen ist, wird durch die jeweilige Einrichtung selbst entschieden.

Im Auftrag

gez. Ulf-Peter Knüppel